

FondsSpotNews 441/2026

Fusion von Fonds der Feri (Luxembourg) S.A.

Feri (Luxembourg) S.A. hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 30.11.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
smartTrack dynamic FCP	LU0326856506	FERI FutureVision M	LU3455085970

Fondsanteile können über die FFB bis zum 16.11.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 20. Oktober 2026

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, Boulevard de la foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

Mitteilung an die Anteilinhaber des Fonds

„smarTrack dynamic“

R.C.S. K1243

[Anteilklass A – WKN: A0M5RB, ISIN: LU0326856506

Anteilklass B – WKN: A2PSGE, ISIN: LU1717097684]

Verschmelzung des Fonds smarTrack dynamic auf den Fonds FERI FutureVision am 30. November 2026

Die Verwaltungsgesellschaft hat entschieden den Mono-Fonds **smarTrack dynamic** (der **Übertragende Fonds**) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) auf den Mono-Fonds **FERI FutureVision** (der **Übernehmende Fonds**) zu verschmelzen.

Beide Fonds sind rechtlich unselbstständige Investmentvermögen (*fonds commun de placement*) nach Teil I des Gesetzes von 2010.

1. Art der Verschmelzung

Die Anteilklass A des Übertragenden Fonds wird durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Anteilklasse M des Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Die Anteilklasse B des Übertragenden Fonds wird durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Anteilklasse I des Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Die Vermögensgegenstände des Übertragenden Fonds werden vor dem Verschmelzungstichtag veräußert und in Form liquider Mittel übertragen. Etwaige verbleibende Vermögenswerte gehen unmittelbar auf den Übernehmenden Fonds über.

Die inländische Verschmelzung wird gemäß den Artikeln 1 Nr. 20 Buchstabe a) und Artikel 76 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 21 „Verschmelzung“ des Verwaltungsreglements des Übertragenden Fonds und Artikel 17 „Auflösung der Fonds und Verschmelzung“ des Verwaltungsreglements des Übernehmenden Fonds durchgeführt. Nach Durchführung der Verschmelzung hört der Übertragende Fonds auf zu existieren.

2. Geplanter Verschmelzungstichtag

Der geplante effektive Verschmelzungstermin ist der **30. November 2026** („Verschmelzungstichtag“).

Die Verschmelzung erfolgt auf Basis des zum **30. November 2026** berechneten Nettoinventarwerts (NIW) und tritt nach dessen Berechnung mit Wirkung zum **30. November 2026** in Kraft.

Sofern der geplante Übertragungs- bzw. Übernahmetag aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht realisiert werden kann, wird er durch den nächstmöglichen Termin ersetzt, an dem eine entsprechende Verschmelzung vorgenommen werden kann.

3. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Die Verschmelzung ist eine geschäftspolitische Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Verwaltungsgesellschaft erfolgt. Die Integration des Übertragenden Fonds in den Übernehmenden Fonds soll eine wirtschaftlich effizientere Verwaltung des Fondsvermögens zu Gunsten der Anteilinhaber ermöglichen; eine bestimmte künftige Wertentwicklung ist hiermit nicht verbunden. Ferner ermöglicht die Überführung von einem Dachfonds in einen aktiv gemanagten Aktienfonds den Anteilinhabern den Zugang zu einem spezifischeren Anlageuniversum.

4. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Fonds

Anteilinhaber werden aufgefordert, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Verschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

a) Allgemeine Auswirkungen auf die Anteilinhaber des Übertragenden Fonds

Als Ergebnis der Verschmelzung erhalten die Anteilinhaber des Übertragenden Fonds Anteile an den ihnen zugewiesenen Anteilklassen des Übernehmenden Fonds.

Die Begebung der neu auszugebenden Anteile erfolgt für die Anteilinhaber ohne Ausgabeaufschlag oder gesonderte Umtauschgebühr im Zusammenhang mit der Verschmelzung.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt, das dem Verhältnis des Anteilpreises (NIW pro Anteil) des Übertragenden Fonds zum Anteilpreis des Übernehmenden Fonds zum Verschmelzungstichtag entspricht. Da der Übernehmende Fonds zum Zwecke der Verschmelzung gegründet wird und vor Wirksamwerden der Verschmelzung über kein verwaltetes Vermögen verfügt, wird der Anteilpreis der jeweiligen aufnehmenden Anteilklasse zum Verschmelzungstichtag so bestimmt, dass der Wert der ausgegebenen Anteile dem Wert der eingebrachten Anteile der jeweiligen Anteilklasse des Übertragenden Fonds entspricht.

Ab dem Verschmelzungstichtag werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Übertragenden Fonds auf den Übernehmenden Fonds übertragen. Umlaufende Anteile des Übertragenden Fonds werden gelöscht und die Anteilinhaber des Übertragenden Fonds werden automatisch im Register des Übernehmenden Fonds registriert.

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, Boulevard de la foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung aufgelaufene Erträge sind Anteile des Übertragenden Fondsvermögens und werden bei der Ermittlung der Anteilpreise (NIW pro Anteil) des Übertragenden Fonds, der Berechnung des Umtauschverhältnisses und damit bei der Anzahl der neu auszugebenden Anteile des Übernehmenden Fonds berücksichtigt. Eine gesonderte Ausschüttung dieser Erträge erfolgt nicht.

Die neu emittierten Anteile werden in jeglicher Hinsicht mit den gleichen Rechten, insbesondere hinsichtlich etwaiger Informationsrechte und dem Anspruch auf Erträge, wie diejenigen ausgestattet sein, die zum Verschmelzungstichtag vom Übertragenden Fonds ausgegeben werden. Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt.

Die Verschmelzung wird durch Übertragung liquider Mittel durchgeführt. Hierzu werden in den fünf Werktagen nach Einstellung des Anteilgeschäfts und vor dem Verschmelzungstichtag die Vermögensgegenstände des Übertragenden Fonds veräußert. Anstelle dieser Vermögensgegenstände werden dem Übernehmenden Fonds im Rahmen der Verschmelzung insoweit liquide Mittel übertragen. Während dieses begrenzten Zeitraums von fünf Werktagen kann die Vermögensallokation des Übertragenden Fonds vorübergehend von seiner Anlagepolitik und den für ihn geltenden Anlagegrenzen abweichen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verschmelzung erforderlich ist und im Rahmen der anwendbaren regulatorischen Vorgaben sowie der mit der CSSF bzw. den beteiligten Dienstleistern abgestimmten Vorgehensweise erfolgt. Die Veräußerung kann mit Transaktionskosten, Geld-/Briefspannen, marktbedingten Preiseffekten sowie einer vorübergehenden Nichtteilnahme an der Wertentwicklung einzelner Vermögensgegenstände verbunden sein. Diese Effekte können sich im Nettoinventarwert des Übertragenden Fonds bzw. nach Wirksamwerden der Verschmelzung im Nettoinventarwert des Übernehmenden Fonds niederschlagen.

Die vor dem Verschmelzungstichtag erfolgenden Veräußerungen und die Übertragung liquider Mittel wurden gewählt, da die Portfolios des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Fonds aufgrund ihrer unterschiedlichen Anlageschwerpunkte im Zuge der Verschmelzung angepasst werden müssen. Während der Übertragende Fonds als Dachfonds überwiegend in Zielfonds investiert, deren Veräußerung einen zeitlichen Vorlauf erfordert, ist der Übernehmende Fonds als direkt investierender Aktienfonds ausgestaltet.

Ein konkreter Vergleich der Auswirkungen wird nachfolgend beschrieben.

b) Allgemeine Auswirkungen auf die Anteilinhaber des Übernehmenden Fonds

Da der Übernehmende Fonds erst zum Verschmelzungstichtag aufgelegt wird, hat er vor Wirksamwerden der Verschmelzung keine Anteilinhaber, die von der Verschmelzung betroffen sind. Es bestehen daher keine bereits investierten Anteilinhaber des Übernehmenden Fonds, gegenüber denen Verwässerungseffekte eintreten könnten. Ebenso gibt es keine vorherige Wertentwicklung im Übernehmenden Fonds, die durch die Verschmelzung beeinflusst werden könnte.

Im Übernehmenden Fonds werden im Rahmen der Verschmelzung zunächst die liquiden Mittel des Übertragenden Fonds und etwaige verbleibende Vermögenswerte des Übertragenden Fonds übernommen. Die übertragenen liquiden Mittel werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung schrittweise im Einklang mit der Anlagepolitik des Übernehmenden Fonds angelegt; übernommene Vermögenswerte können, soweit erforderlich, ebenfalls schrittweise umgeschichtet werden.

5. Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Übertragenden Fonds und dem Übernehmenden Fonds

a) Anlageziele, Anlagepolitik und Anlegerprofil

In der nachfolgenden Tabelle werden unter anderem die Anlageziele sowie die Anlagepolitik der beiden betroffenen Fonds gegenübergestellt. Der Hauptunterschied besteht im Anlagefokus, da es sich beim Übertragenden Fonds um einen Dachfonds handelt, während der Übernehmende Fonds ein direkt investierender Aktienfonds mit Schwerpunkt auf wachstumsstarke Einzeltitel ist.

<i>smarTrack dynamic</i> (Übertragender Fonds)	<i>FERI FutureVision</i> (Übernehmender Fonds)
Anlageziele und Anlagestrategie	
<p>Ziel der Anlagepolitik dieses dynamisch gemanagten Fonds ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften.</p> <p>Zur Erreichung dieses Ziels werden die Vermögenswerte des Fonds chancenbezogen in Anteile an Investmentfonds des offenen Typs investiert, wobei vornehmlich Aktien-, Renten- und Mischfonds sowie geldmarktnahe Fonds ausgewählt werden. Bei der Auswahl der Zielfonds kann der Fonds auch OGAW und/oder OGA mit unterschiedlichen regionalen, sektoralen oder branchenbezogenen Schwerpunkten berücksichtigen. Die Anlage in Zielfonds (ausschließlich OGAW), deren Anlagepolitik hauptsächlich darauf ausgerichtet ist, in Forderungsinstrumente zu investieren, die mit einem Versicherungsereignis verbunden sind („Insurance Linked Securities“, „ILS“ bzw. „Cat Bonds“), ist dabei auf 10% des Fondsvermögens beschränkt. Direkte Anlagen in Insurance Linked Securities und/oder Cat Bonds sind nicht zulässig.</p>	<p>Das Hauptziel der Anlagepolitik ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Dieses Ziel soll insbesondere durch die Investition in Aktien erreicht werden.</p> <p>Zu diesem Zweck verfolgt das Portfoliomanagement eine aktiv gemanagte Aktienstrategie mit Fokus auf wachstumsstarke Unternehmen. Der Fonds verfolgt einen konzentrierten Investmentansatz und investiert in ein Portfolio aus sorgfältig ausgewählten börsennotierten Einzelaktien.</p>

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, Boulevard de la foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

smarTrack dynamic (Übertragender Fonds)

FERI FutureVision (Übernehmender Fonds)

Anlageziele und Anlagestrategie

Die Anlagestrategien und -beschränkungen der erwerbbaaren Zielfonds können von der Anlagestrategie des Fonds abweichen. Dies kann dazu führen, dass die Zielfonds zumindest teilweise andere Anlagegrenzen und Ausschlüsse berücksichtigen als der Fonds, beispielsweise in Bezug auf die Zulässigkeit oder den Ausschluss bestimmter Vermögenswerte oder die Verwendung von Derivaten.

Anlagepolitik/ Anlagegrundsätze

Bei den Zielfonds handelt es sich, mit Ausnahme der Anlagen in Zielfonds welche im Rahmen des Artikels 4 Nr. 3. a) des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ausgeführt werden, um Investmentfonds des offenen Typs im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 e) des allgemeinen Verwaltungsreglements.

Der Fonds kann daneben in Wertpapiere und als Wertpapiere qualifizierende Zertifikate investieren. Zertifikate, welche Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrunde liegender Basiswert aus einem der vorgenannten Anlagesegmente besteht.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, wie beispielsweise Bargelder in Kontokorrentkonten) zum Zwecke des Liquiditätsmanagement ist auf maximal 20% des Nettofondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann darüber hinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in UCITS-konforme Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und/oder Festgelder anlegen. Die Summe solcher Anlagen und der Sichteinlagen ist insgesamt auf maximal 49% des Nettofondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden mindestens 51% des Nettofondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert. Bezüglich der relevanten Kapitalbeteiligungen wird auf die Begriffsbestimmung im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer fixen Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% p.a. unterliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Zielfonds möglicherweise auch einer leistungsabhängigen Verwaltungsvergütung unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben. Erwirbt der Fonds Anteile an einem Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar mit der FERI-Gruppe verbunden ist, werden für den Kauf und die Rückgabe dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet, was hingegen in Einzelfällen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die nicht mit der FERI-Gruppe verbunden sind, der Fall sein kann.

Im Mittelpunkt der Anlagestrategie stehen Unternehmen, die von strukturellen Veränderungen der globalen Wirtschaft profitieren. Hierzu zählen insbesondere Unternehmen, die durch Innovation, technologische Entwicklungen oder sich wandelnde wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geprägt sind. Die Berücksichtigung übergeordneter Trends kann im Rahmen des Investmentprozesses eine Rolle spielen.

Die Titelselektion erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses, bestehend aus quantitativer Vorauswahl, qualitativer Unternehmensanalyse und fundierter Bewertungsprüfung. Investiert wird vornehmlich in Unternehmen mit überdurchschnittlichen Wachstumsperspektiven und nachhaltigen strukturellen Wettbewerbsvorteilen.

Der Fonds investiert mindestens 51% des Nettofondsvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere globaler Emittenten aller Marktkapitalisierungen, einschließlich direkter Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen sowie wandelbarer und derivativer aktienbezogener Instrumente wie Wandelanleihen und Aktienoptionsscheine. Zertifikate, die Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrundeliegende Basiswert aus einem zugelassenen Vermögenswert gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 besteht.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden mehr als 50% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements investiert.

Der Fonds wird aktiv, mit Bezug auf den MSCI ACWI Net Total Return Index (der „Referenzindex“) verwaltet. Der Referenzindex wird sowohl zur Portfoliozusammenstellung als auch zur Messung der Fondsperformance verwendet und dient für einige Anteilklassen zugleich als Vergleichsmaßstab für die erfolgsbezogene Vergütung. Die Portfoliokonstruktion orientiert sich dabei nicht zwingend an dessen Zusammensetzung oder Gewichtung. Die Auswahl und Gewichtung der Vermögensgegenstände erfolgen ausschließlich auf Basis der im Rahmen der Anlagepolitik definierten Kriterien. Aufgrund dieser aktiven Anlagestrategie kann die Zusammensetzung und Wertentwicklung des Fonds signifikant von der Zusammensetzung und Wertentwicklung des Referenzindexes abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für diesen Referenzindex robuste schriftliche Pläne festgelegt, in denen Maßnahmen festgelegt sind, die greifen würden, wenn sich der Referenzindex wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde. Die robusten schriftlichen Pläne hinsichtlich des Referenzindexes sind jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar oder in Kopie erhältlich.

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, Boulevard de la foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

smarTrack dynamic (Übertragender Fonds)

FERI FutureVision (Übernehmender Fonds)

Anlagepolitik/ Anlagegrundsätze

Der Fonds berücksichtigt in seiner Anlagestrategie nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI), da der Fonds keine ESG-Strategie verfolgt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Infolge der wachstumsorientierten Ausrichtung des Fonds kann dieser eine höhere Sensitivität gegenüber allgemeinen Aktienmarktbewegungen sowie eine entsprechend erhöhte Volatilität im Vergleich zu breit diversifizierten Marktindizes aufweisen.

Die Portfoliokonstruktion erfolgt unter Berücksichtigung von Diversifikationsaspekten, um Klumpenrisiken zu vermeiden und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiko und Ertrag anzustreben. Dabei wird auf eine Streuung über verschiedene Regionen, Branchen und Einflussfaktoren geachtet.

Das Portfolio wird fortlaufend überwacht und bei Bedarf angepasst. Umschichtungen erfolgen insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Fundamentaldaten einzelner Unternehmen, signifikanten Marktbewegungen oder im Zuge neuer Investmentopportunitäten.

Der Fonds darf bis zu 5% des Nettofondsvermögens in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS) investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 1(34) des Gesetzes von 2010 qualifizieren.

Der Fonds darf bis zu 5% des Nettofondsvermögens in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Rohstoff- und Edelmetallindizes investieren. Solche Delta-1 Zertifikate qualifizieren als Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bezüglich der durch den Fonds gehaltenen Zielfonds sowie Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe sowie Rohstoff- und Edelmetallindizes wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Edelmetallen oder Rohstoffen stattfinden wird.

Der Fonds kann darüber hinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Aktienfonds, Fonds mit Anlageschwerpunkt Rohstoffe/ Edelmetalle und/oder Festgelder halten. Die Summe solcher Anlagen und der Sichteinlagen ist insgesamt auf maximal 49% des Nettofondsvermögens begrenzt.

Die Anlage in Zielfonds ist auf 10% des Nettofondsvermögens beschränkt. Die Anlagestrategien und -beschränkungen der erwerbbaren Zielfonds können von der Anlagestrategie des Fonds abweichen. Dies kann dazu führen, dass die Zielfonds zumindest teilweise andere Anlagegrenzen und Ausschlüsse berücksichtigen als der Fonds, beispielsweise in Bezug auf die Zulässigkeit oder den Ausschluss bestimmter Vermögenswerte oder die Verwendung von Derivaten.

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Das Halten von flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) zum Zwecke des Liquiditätsmanagement ist auf maximal 20% des Nettofondsvermögens beschränkt.

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, Boulevard de la foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

smarTrack dynamic
(Übertragender Fonds)

FERI FutureVision
(Übernehmender Fonds)

Anlagepolitik/ Anlagegrundsätze

Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländer investieren, wobei Anlagen in Schwellenländern auf 20% des Nettofondsvermögens begrenzt sind.

Der Einsatz von Derivaten (einschließlich Futures, Optionen und Termingeschäften) sowie sonstigen Techniken und Instrumenten kann sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens genutzt werden und erfolgt im Rahmen der Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Der Fonds darf zu vorbenannten Zwecken auch Gesamttrendite-Swaps einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 5.5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5.6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Der Fonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie in Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („SFT Verordnung“) definiert, einsetzen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der SFT Verordnung angepasst.

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Anlage erfolgt in Vermögenswerten, die auf den Euro oder andere Währungen lauten. Das Fondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Fondswährung lauten, gegen die Fondswährung abgesichert werden.

Der Fonds berücksichtigt in seiner Anlagestrategie nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI), da der Fonds keine ESG Strategie verfolgt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anlegerprofil:

Der Fonds eignet sich besonders für den risikobewussten Investor mit langfristigem Anlagehorizont und über das marktübliche Zinsniveau hinausgehender Ertragserwartung.

Der Fonds eignet sich besonders für den risikobewussten Investor mit langfristigem Anlagehorizont und über das marktübliche Zinsniveau hinausgehender Ertragserwartung.

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, Boulevard de la foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

smarTrack dynamic (Übertragender Fonds)

FERI FutureVision (Übernehmender Fonds)

Risikoprofil:

Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs dieses Fonds vorwiegend aus der Realisierung von Marktchancen. Vor diesem Hintergrund kann eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwerts insbesondere durch Kursänderungen an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten resultieren, denen die Zielfonds ausgesetzt sind.

Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs dieses Fonds vorwiegend aus der Realisierung von Marktchancen. Eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwertes kann sich insbesondere aus der Realisation von für den Fonds wesentlichen Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiken sowie aller sonstigen relevanten Risiken ergeben.

b) Struktur und Verwaltung

In der folgenden Tabelle sind die Struktur und Verwaltung des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Fonds gegenübergestellt. Wie aufgeführt, unterscheiden sich die beiden Fonds hinsichtlich Ertragsverwendung, Geschäftsjahresende, Orderannahmeschluss, Orderabrechnung und Mindestanlagesumme. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Übertragende Fonds in Risikoklasse 3 und der Übernehmende Fonds in Risikoklasse 4 eingestuft ist. Der Unterschied in der Risikoklasse beruht auf den unterschiedlichen Anlageuniversen, da der Übertragende Fonds überwiegend in Zielfonds investiert, während der Übernehmende Fonds überwiegend weltweit in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aller Marktkapitalisierungen investiert.

	<i>smarTrack dynamic</i> (Übertragender Fonds)		<i>FERI FutureVision</i> (Übernehmender Fonds)	
Anteilklassen	A, B		I, M	
ISIN	Anteilklasse A	LU0326856506	Anteilklasse M	LU3455085970
	Anteilklasse B	LU1717097684	Anteilklasse I	LU3455086275
WKN	Anteilklasse A	A0M5RB	Anteilklasse M	A42Q4J
	Anteilklasse B	A2PSGE	Anteilklasse I	A42Q4K
Währung	EUR		EUR	
Verwaltungs- gesellschaft	FERI (Luxembourg) S.A.		FERI (Luxembourg) S.A.	
Verwahrstelle und Zahlstelle	Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat		Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat	
OGA-Administration inklusive Register- und Transferstelle	UI efa S.A.		UI efa S.A.	
Portfoliomanager	FERI AG		FERI AG	
Wirtschaftsprüfer	KPMG Audit S.à r.l.		BDO Audit S.A.	
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland		Luxemburg, Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein	
Ertragsverwendung	Ausschüttend		Thesaurierend	
Geschäftsjahresende	30. April		30. November	
Orderannahme- schluss	10:30 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag		12:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag	
Orderabrechnung	Anteilkauf- und Verkaufsaufträge, die bis 10:30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Anteilkauf- und Verkaufsaufträge, welche nach 10:30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.		Abweichend zu Artikel 6 und vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 11 des Verwaltungsreglements werden Anteilkauf- und/oder Verkaufsaufträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil dieses Bewertungstages abgerechnet. Anteilkauf- und/oder Verkaufsaufträge, welche nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil des nächsten Bewertungstages abgerechnet.	

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, Boulevard de la foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

	<i>smarTrack dynamic</i> (Übertragender Fonds)		<i>FERI FutureVision</i> (Übernehmender Fonds)	
Risikoklasse¹	3		4	
Mindestanlage- summe	Anteilklasse A	Keine	Anteilklasse M	Keine
	Anteilklasse B	Keine	Anteilklasse I	1.000.000,00 EUR

c) Gebühren

In der folgenden Tabelle ist ein Vergleich zwischen den wesentlichen Elementen der Kostenstruktur der betroffenen Anteilklassen des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Fonds dargelegt:

	<i>smarTrack dynamic</i> (Übertragender Fonds)		<i>FERI FutureVision</i> (Übernehmender Fonds)	
Verwaltungs- vergütung	Anteilklasse A	bis zu 1,73 % p.a.	bis zu 0,1% p.a., mindestens 40.000 EUR p.a.	
	Anteilklasse B	bis zu 0,35 % p.a.		
Portfolio- management- vergütung	In der Verwaltungsvergütung enthalten		Anteilklasse M	0,09% p.a.
			Anteilklasse I	0,65% p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Anteilklasse A	Keine	Anteilklasse M & I: Bis zu 15% des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex im Performance-Referenzzeitraum übersteigt. Als Vergleichsindex wird der MSCI All Country World Index Net Total Return (Bloomberg: NDEEWNR) umgerechnet in EUR festgelegt. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („Positive Anteilwertentwicklung“).	
	Anteilklasse B	15% des Betrages, um den der Anteilwert der Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, wenn der Anteilwert der Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 7% übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse („Cap“) in der Abrechnungsperiode.		
OGA- Administrations- vergütung	In der Verwaltungsvergütung enthalten		Mindestens 24.300 EUR p.a. zuzüglich 2.100 EUR pro Anteilklasse (ab der 2. Anteilklasse) sowie bis zu 0,021% p.a. auf das Nettofondsvermögen zzgl. in Luxemburg üblicher Gebühren für Sonderdienstleistungen	
Verwahrstellen- vergütung	bis zu 0,1% p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. jeweils geltender Mehrwertsteuer) zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 0,125% jeder Transaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.		0,025% p.a. zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer pro Teilfonds sowie zzgl. in Luxemburg banküblicher Bearbeitungsgebühren für die einzelnen Transaktionen.	

¹ Gemäß Basisinformationsblatt, Skala von 1 (niedrig) bis 7 (hoch)

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, Boulevard de la foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

	<i>smarTrack dynamic</i> (Übertragender Fonds)	<i>FERI FutureVision</i> (Übernehmender Fonds)	
Vergütung der Vertriebspartner inkl. der Kosten für die Lagerstellenanbindung (in % des Nettoanteilklassenvermögens)	Keine	Anteilklasse M	Bis zu 1,48% p.a.
		Anteilklasse I	Keine
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5 %	Keiner	
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Verschmelzung für die Anteilinhaber die Gebührenstruktur des Übernehmenden Fonds gilt. Nach den zum Verschmelzungstichtag gültigen PRIIPs-Basisinformationsblättern betragen die dort ausgewiesenen Verwaltungsgebühren und sonstigen Verwaltungs- oder Betriebskosten für die Anteilklassen B und I jeweils 0,9 % p.a. Diese PRIIPs-Kennzahl ist methodisch von den im Verkaufsprospekt festgelegten maximal zulässigen Vergütungen zu unterscheiden und kann beim neu aufgelegten Übernehmenden Fonds auf Schätzungen beruhen. Nach den Verkaufsprospekten erhöht sich für die übergehenden Anleger der Anteilklasse B der maximal zulässige Gesamtbetrag der relevanten Verwaltungs- und Portfoliomanagementvergütungen von bislang bis zu ca. 0,45 % p.a. auf bis zu ca. 0,8 % p.a. Damit erhöht sich der vertraglich zulässige Gebührenrahmen.

Für die Anteilinhaber der Anteilklasse A des Übertragenden Fonds als zukünftige Anteilinhaber der Anteilklasse M des Übernehmenden Fonds bedeutet dies insbesondere, dass eine Performance Fee anfällt.

Die bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung im Übertragenden Fonds aufgelaufene Performance Fee der Anteilklasse B wird nach Maßgabe des für den Übertragenden Fonds geltenden Performance Fee Modells ermittelt. Soweit eine Performance Fee anfällt, ist diese bereits im Nettoinventarwert der Anteilklasse B des Übertragenden Fonds berücksichtigt und wird an den für den Übertragenden Fonds zuständigen Portfoliomanager ausgezahlt.

Ab Wirksamwerden der Verschmelzung gilt für die Anteilinhaber der Anteilklassen A und B des Übertragenden Fonds ausschließlich das im Verkaufsprospekt des Übernehmenden Fonds beschriebene Performance Fee Modell. Die Auszahlung einer aufgelaufenen Performance Fee im Übernehmenden Fonds erfolgt frühestens nach Ende des nächsten Geschäftsjahres, d.h. nach dem 30. November 2027.

6. Beschlossene Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses von Anteilen gemäß Artikel 75 des Gesetzes von 2010

Alle Vermögenswerte des Übertragenden Fonds werden zum Verschmelzungstichtag auf die jeweiligen Anteilklassen des Übernehmenden Fonds übertragen. Am Verschmelzungstichtag wird der Nettoinventarwert des Übertragenden Fonds gemäß den in seinem Verkaufsprospekt sowie im Verwaltungsreglement festgelegten Berechnungsgrundsätzen berechnet.

Die Bewertung des Übertragenden Fonds erfolgt gemäß Artikel 7 „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ des aktuellen Verwaltungsreglements des Übertragenden Fonds mit Stand 01. Juli 2026. Die Bewertung des Übernehmenden Fonds erfolgt gemäß Artikel 9 „Berechnung des Nettoinventarwertes“ des aktuellen Verwaltungsreglements des Übernehmenden Fonds mit Stand 15.10.2026.

7. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die Anteilinhaber des Übertragenden Fonds erhalten die Anzahl von Anteilen an der jeweiligen Anteilklasse des Übernehmenden Fonds, die dem Wert ihrer jeweiligen Anteile an dem Übertragenden Fonds entsprechen (abhängig vom Umtauschverhältnis).

Die Verschmelzung erfolgt entsprechend dem Verhältnis von NIW pro Anteil (Anteilpreis) des Übertragenden Fonds zum Anteilspreis der jeweiligen Anteilklasse des Übernehmenden Fonds (Umtauschverhältnis). Mittels dieser Division erhält man die Anzahl der Anteile des Übernehmenden Fonds für einen Anteil der jeweiligen Anteilklasse des Übertragenden Fonds. Da der Übernehmende Fonds zum Zwecke der Verschmelzung gegründet wird und vor Wirksamwerden der Verschmelzung über kein verwaltetes Vermögen verfügt, wird der Anteilpreis der jeweiligen aufnehmenden Anteilklasse zum Verschmelzungstichtag so bestimmt, dass der Wert der ausgegebenen Anteile dem Wert der eingebrachten Anteile der jeweiligen Anteilklasse des Übertragenden Fonds entspricht.

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, Boulevard de la foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

8. Die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen

Die Übertragung der Vermögenswerte des Übertragenden Fonds erfolgt gemäß Artikel 21 „Verschmelzung“ des für den Übertragenden Fonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 01. Juli 2026. Zusätzlich gelten die Bestimmungen des 8. Kapitels „Verschmelzung von OGAW“ des Gesetzes von 2010.

Der Wirtschaftsprüfer des Übertragenden Fonds, KPMG Audit S.à.r.l. mit Sitz in 39, Avenue John F- Kennedy, L-1855 Luxembourg, wurde beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der die in Artikel 71 Absatz 1 Buchst. (a) bis (c) des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Bedingungen für diese Verschmelzung entsprechend überprüft.

9. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vor der Verschmelzung

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Übertragenden Fonds wird am **20. November 2026 (5 Bankarbeitstage vor der letzten NIW-Berechnung) ab 10:30 Uhr MEZ** ausgesetzt.

Als Folge davon wird die Verschmelzung für alle Anteilhaber verbindlich, die bis zum **20. November 2026 um 10:30 Uhr (MEZ)** von dem in **Abschnitt 11** genannten Recht der kostenfreien Rücknahme keinen Gebrauch gemacht haben.

10. Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Im Zuge der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Anteilklassen des Übertragenden Fonds auf die jeweiligen Anteilklassen des Übernehmenden Fonds übertragen und der Übertragende Fonds hört auf zu existieren. Die übertragenen Vermögenswerte werden zum Buchwert in den Übernehmenden Fonds verbucht.

Darüber hinaus schließt die Verwahrstelle sämtliche Bankkonten des Übertragenden Fonds, nachdem sie die Vermögenswerte auf die Konten des Übernehmenden Fonds übertragen hat.

Die ausstehenden Verbindlichkeiten des Übertragenden Fonds bestehen in der Regel aus nicht bezahlten Kosten und Gebühren. Diese werden im Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklassen des Übertragenden Fonds berücksichtigt.

11. Rechte der Anteilhaber

Anteilhaber des Übertragenden Fonds werden hiermit, gemäß Art. 21 „Verschmelzung“ des aktuellen Verwaltungsreglements des Übertragenden Fonds, mindestens 30 Kalendertage vor der Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, wie in **Abschnitt 9** beschrieben, über die geplante Verschmelzung sowie die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen informiert. Anteilhaber, die mit der geplanten Verschmelzung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile gemäß Artikel 73, Ziffer (1) des Gesetzes von 2010 bis zum **20. November 2026 (10:30 Uhr MEZ)** kostenfrei zurückgeben.

12. Steuerliche Behandlung der Verschmelzung

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch kann sich die steuerliche Behandlung der Anteilhaber im Zuge der Verschmelzung ändern. Es wird den Anteilhabern empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden, um sich über mögliche steuerliche Konsequenzen einer Verschmelzung zu informieren.

13. Kosten der Verschmelzung

Kosten, die durch oder im Zusammenhang mit der Verschmelzung entstehen (d.h. Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind), werden gem. Art. 74 des Gesetzes von 2010 weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet, sondern von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Prüfungskosten des unabhängigen Wirtschaftsprüfers, die im Zusammenhang mit der Prüfung und Erstellung des regulatorisch erforderlichen Berichtes – zur Beurteilung der zu beachtenden Bedingungen gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 für Zwecke der geplanten Verschmelzung – anfallen, werden dem Übertragenden und Übernehmenden Fonds belastet.

14. Verschmelzungsunterlagen

Gemäß Artikel 71 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 wird den Anteilhabern des Übertragenden sowie des Übernehmenden Fonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht kann bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Email Adresse beantragt werden: info@feri.lu.

Den Anteilhabern des Übertragenden Fonds wird empfohlen, sich über den Übernehmenden Fonds zu informieren und insbesondere die wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis zu nehmen. Der gültige Verkaufsprospekt des Übernehmenden Fonds einschließlich des Verwaltungsreglements und des Basisinformationsblattes (BiB) der jeweiligen Anteilklasse gemäß PRIIPs-Verordnung (EU-Verordnung 1286/2014) sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.feri.lu erhältlich.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Luxemburg, 20. Oktober 2026

FERI (Luxembourg) S.A.